



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Außer Kraft

Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

**Überprüfung der Finanzlage
durch den Verantwortlichen Aktuar**

Richtlinie

Köln, 20.12.2017

Präambel

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. hat entsprechend dem Verfahren zur Feststellung von Fachgrundsätzen vom 25. April 2013 den vorliegenden Fachgrundsatz festgestellt.¹ Fachgrundsätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- aktuarielle Fachfragen behandeln,
- von grundsätzlicher und praxisrelevanter Bedeutung für Aktuare sind,
- berufsständisch durch ein Feststellungsverfahren legitimiert sind, das allen Aktuaren eine Beteiligung an der Feststellung ermöglicht, und
- ihre ordnungsgemäße Verwendung seitens der Mitglieder durch ein Disziplinarverfahren berufsständisch abgesichert ist.

Dieser Fachgrundsatz ist eine *Richtlinie*. Richtlinien sind Fachgrundsätze, von deren Bestimmungen bis auf begründbare Einzelfälle nicht abgewichen werden darf und die konkrete Einzelfragen normieren.

Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich dieser Veröffentlichung betrifft die in Lebensversicherungsunternehmen tätigen Aktuare. Sie gilt aber gleichermaßen für Pensionsfonds und Pensionskassen, sofern und soweit gleiche Voraussetzungen wie bei Lebensversicherungsunternehmen gegeben sind, insbesondere die Leistungen und Beiträge ohne jede Einschränkung garantiert werden.²

Inhalt der Richtlinie

Die nachfolgenden Ausführungen legen Mindestanforderungen an die Mitglieder der DAV bei der Überprüfung der Finanzlage des Unternehmens gemäß § 141 Absatz 5 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes fest.

Verabschiedung

Dieses Papier wurde außer Kraft gesetzt und durch die gleichnamige Richtlinie vom 27. Januar 2025 ersetzt.

¹ Der Vorstand dankt der Arbeitsgruppe *Bewertung von Garantien* des Ausschusses Lebensversicherung ausdrücklich für die geleistete Arbeit; namentlich Dr. Jürgen Bierbaum (Leitung), Dr. Holger Bartel, Nils Dennstedt, Dr. Tobias Dillmann, Wolfgang Engel, Dr. Marcus Keller, Karol Musialik, Dr. Andreas Niemeyer, Dr. Thorsten Pauls, Norbert Quapp, Dieter Rehner, Dr. Jens Winter.

² Dieser Fachgrundsatz ist an die Mitglieder der DAV gerichtet; seine sachgemäße Anwendung erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Fachgrundsatz stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

Rechtlinie Grundlagen

Gemäß § 141 Absatz 5 Nr. 1 Satz 1 VAG hat der Verantwortliche Aktuar sicherzustellen, dass die Grundsätze des § 138 VAG, des § 341f HGB sowie der auf Grund des § 88 Absatz 3 VAG erlassenen Rechtsverordnung (Deckungsrückstellungsverordnung) bei der Berechnung der Prämien und Deckungsrückstellungen eingehalten werden.

Gemäß § 141 Absatz 5 Nr. 1 Satz 2 VAG muss er dabei *„die Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin überprüfen, ob die dauernde Erfüllungbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist“*.

Anmerkung

Vor dem 1. Januar 2016 war die entsprechende Regelung in § 11 Absatz 3 Nr. 1 Satz 2 VAG zu finden und enthielt die Ergänzung *„und das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt“*. Diese Passage ist mit dem Inkrafttreten von Solvency II entfallen. Die Überprüfung der Solvabilität ist damit nicht mehr primäre Aufgabe des Verantwortlichen Aktuars, sondern Bestandteil der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß § 27 VAG (ORSA). Der Verantwortliche Aktuar sollte aber die Ergebnisse der Solvabilitätsbeurteilung bei seinen Überlegungen berücksichtigen und die Ergebnisse seiner Überprüfung der Finanzlage damit abgleichen. Dies gilt insbesondere für die Analysen zur langfristigen wirtschaftlichen Erfüllungbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen.

Bei Pensionskassen und Pensionsfonds, die nicht unter Solvency II fallen, ist eine genauere Betrachtung der Solvabilität I durch den Verantwortlichen Aktuar besonders wichtig, da die Solvabilitätsanforderung hier stark von Größen der Handelsbilanz abhängt.

Weiter hat der Verantwortliche Aktuar gemäß § 4 Absatz 4 Nr. 4 AktuarV im Erläuterungsbericht *„darzulegen, dass das Vorsichtsprinzip auch bei der Bewertung der zur Bedeckung der Deckungsrückstellung herangezogenen Aktiva angewendet wurde“*.

Kurzfristige Kapitalmarktschwankungen

Die Überprüfung kurzfristiger Kapitalmarktschwankungen erfolgt durch Fortschreibung einer vereinfachten Bilanz auf das jeweils nächste Geschäftsjahresende unter Ansatz adverser Szenarien zur Entwicklung der Aktienkurse, der Kapitalmarktzinsen, der Immobilienpreise und der Ausfallrisiken.

Im Ergebnis der Überprüfung muss gezeigt werden, dass das Unternehmen auch unter diesen adversen Szenarien eine Bedeckung der nächsten Handelsbilanz durch die Kapitalanlagen sichergestellt hat, ohne dazu externe Mittel zu benötigen.

Eine mögliche Vorgehensweise bei der Überprüfung ist dem Hinweis der DAV „Einschätzung der Anlagerisiken im Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars“ zu entnehmen.

Mittelfristige bilanzielle Erfüllbarkeit der Verpflichtungen

Zur Prüfung der mittelfristigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist sicherzustellen, dass die Bedeckung der Handelsbilanz in jedem Jahr des betrachteten Zeitraums von mindestens 4 Jahren möglich ist. Weiterhin sind die Kapitalerträge des Unternehmens mit der Zinsanforderung der Deckungsrückstellungen zu vergleichen. Bei diesem Vergleich handelt es sich um eine mittelfristige und handelsrechtliche Betrachtung.

Eine mögliche Vorgehensweise bei der Überprüfung ist dem Hinweis der DAV „Prüfung der mittelfristigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen durch den Verantwortlichen Aktuar“ zu entnehmen.

Langfristige wirtschaftliche Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen

Mittels einer Marktwertbetrachtung der eingegangenen Verpflichtungen und der vorhandenen Kapitalanlagen ist zu überprüfen, ob die Verpflichtungen auch dann noch durch die Kapitalanlagen und die künftigen Beitragseinnahmen gedeckt sind, wenn eine adverse Entwicklung der Kapitalmärkte eintritt. Dabei sind ausreichende Sicherheitsmargen in den biometrischen Rechnungsgrundlagen entsprechend der DAV-Standards sowie ausreichende Risikopuffer für sonstige Risiken (Ausfallrisiko, Operative Risiken) zu berücksichtigen.

Eine mögliche Vorgehensweise ist dem Hinweis der DAV „Risikobewertung langfristiger Garantien“ zu entnehmen.